

- I. Begriffsbestimmungen
- II. Gaslieferung
1. Gasliefervertrag
 2. Bedarfsdeckung
 3. Art der Gaslieferung
 4. Voraussetzung der Gaslieferung
 5. Haftung bei Versorgungsstörungen
 6. Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten
- III. Aufgaben und Rechte der KEW
1. Messeinrichtungen
 2. Ablesung
 3. Zutrittsrecht
 4. Vertragsstrafe
- IV. Abrechnung der Gaslieferung
1. Abrechnung
 3. Vorauszahlungen
 4. Sicherheitsleistungen
 5. Rechnungen und Abschläge
 6. Zahlung und Verzug
 7. Berechnungsfehler
- V. Lieferantenwechsel und Lieferantenkonkurrenz
1. Lieferantenwechsel
 2. Lieferantenkonkurrenz
- VI. Unterbrechung und Beendigung des Gaslieferungsverhältnisses
1. Unterbrechung der Gaslieferung
 2. Ordentliche Kündigung
 3. Fristlose Kündigung
- VII. Entgelte und Sonstiges
1. Entgelte, Bestimmungsrecht, Änderungen von Entgelten
 2. Gerichtsstand
 3. Änderung der allgemeinen Bedingungen
 4. Einwilligung des Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 5. Hinweis gemäß EnergieStV
 6. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
 7. Informationen über die geltenden Tarife
- I. Begriffsbestimmungen**
1. **Eigenanlagen** sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder von der KEW betrieben werden.
 2. **Entnahmestelle** ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Gas aus dem Verteilernetz entnommen wird.
 3. **Kunde** ist der Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 25 EnWG, der Gas für den Eigenverbrauch kauft.
 4. **Kundenanlagen** sind die gaswirtschaftlichen Anlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
 5. **Netzanschluss** ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
 6. **Netzbetreiber** ist der Betreiber des Verteilernetzes.
 7. **Gas** ist Erdgas, Flüssiggas, sofern es der Versorgung im Sinne des §1 Abs.1 dient, und Biogas (§ 3 Nr. 19a EnWG).
 8. **Gaslieferant** ist eine natürliche oder juristische Person, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist.
 9. **Gasliefervertrag** ist der Vertrag, aufgrund dessen der Kunde von der KEW mit Gas beliefert wird.
 10. **Lieferant des Kunden** ist die KEW.
 11. **Verteilernetz** ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas dient.
- II. Gaslieferung**
- 1. Der Gasliefervertrag** ist vom Kunden in Textform abzuschließen.
 - 2. Bedarfsdeckung**
Der Kunde ist für die Dauer des Gaslieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der KEW zu decken.
 - 3. Art der Gaslieferung**
 - 3.1 Die KEW kann im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Gaslieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber abschließen. Die KEW trifft die ihr möglichen Maßnahmen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) berechtigt ist, zu den von der KEW veröffentlichten oder den zwischen der KEW und dem Kunden gesondert vereinbarten Preisen Gas zur Verfügung zu stellen.
 - 3.2 Das Gas wird im Rahmen der Gaslieferung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
 - 4. Voraussetzung der Gaslieferung**
Die KEW sind von ihrer Gaslieferungsverpflichtung befreit,
 - a) soweit die Preisregelungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 - b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NDAV oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NDAV unterbrochen hat sowie
 - c) und solange die KEW dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt, eine Störung des Netzbetriebes oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder ihr dies im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
 - 5. Haftung bei Versorgungsstörungen**
 - 5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die KEW von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der KEW nach Abschnitt VI. Ziffer 1 beruht.
 - 5.2 Die KEW sind verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch die Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden kann.
 - 6. Erweiterung und Änderung** der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten
 - 6.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der KEW vom Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

- 6.2 Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung können von der KEW in ergänzenden Bedingungen geregelt werden. Die KEW kann solche ergänzenden Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- III. Aufgaben und Rechte der KEW**
- 1. Messeinrichtungen**
 - 1.1 Das vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Gas wird durch Messeinrichtungen festgehalten, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers im Sinne von § 21 b EnWG.
 - 1.2 Der Kunde haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Lieferanten und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
 - 1.3 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der KEW, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
 - 2. Ablesung**
 - 2.1 Die KEW ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten haben.
 - 2.2 Die KEW kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Abschnitt IV.,
 - b) anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder
 - c) bei einem berechtigten Interesse der KEW an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die KEW wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
 - 2.3 Wenn der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister oder die KEW das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die KEW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.
 - 3. Zutrittsrecht**
Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters, des Netzbetreibers oder der KEW den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Abschnitt III. Ziff. 2 erforderlich ist.
 - 4. Vertragsstrafe**
 - 4.1 Verbraucht ein Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gaslieferung, so ist die KEW berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen der KEW zu berechnen.
 - 4.2 Eine Vertragsstrafe kann von der KEW auch dann verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.
 - 4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Abschnitt III. Ziff. 4.1 und 4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- IV. Abrechnung der Gaslieferung**
- 1. Abrechnung**
 - 1.1 Der Gasverbrauch wird - sofern nichts anderes vereinbart ist - nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 EnWG kalenderjährlich abgerechnet (=Abrechnungszeitraum).
 - 1.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
 - 2. Abschlagszahlungen**
 - 2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die KEW auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Gases Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 - 2.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
 - 2.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich von der KEW erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Gaslieferungsvertrages werden von der KEW zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.
 - 3. Vorauszahlungen**
 - 3.1 Die KEW ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.
 - 3.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die KEW Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

3.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die KEW beim Kunden einen Bargeld oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten.

4. Sicherheitsleistung

4.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziff.3 nicht bereit oder in der Lage, können die KEW in angemessener Höhe Sicherheit verlangen, die mindestens das Zweifache des voraussichtlichen Entgelts nach dem Gasliefervertrag für einen Monat beträgt.

4.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

4.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Gaslieferungsverhältnis nach, so kann die KEW die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

4.4 Die Sicherheit wird von der KEW zurückgegeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

5. Rechnungen und Abschläge

5.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden von der KEW verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden von der KEW vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen.

5.2 Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird von der KEW der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der vereinbarten Preise und Bedingungen wird die KEW hingewiesen.

6. Zahlung und Verzug

6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der KEW in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber der KEW zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die KEW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

6.3 Gegen Ansprüche der KEW kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Berechnungsfehler

7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung von der KEW zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die KEW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

7.2 Ansprüche nach Abschnitt IV. Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

V. Lieferantenwechsel und Lieferantenkonkurrenz

1. Lieferantenwechsel

1.1 Der Wechsel des Kunden zu einem anderen Gaslieferanten ist - unter Beachtung der vereinbarten Vertragslaufzeit - nur zum Ende eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde den Gasliefervertrag mit der KEW vertragskonform vor dem beabsichtigten Lieferbeginn durch den neuen Gaslieferanten kündigt.

1.2 Für den Wechsel des Gaslieferanten wird die KEW kein Entgelt erheben.

1.3 Zu dem Termin, zu dem der Kunde seinen Gaslieferanten wechselt, erfolgt die Ermittlung des Zählerstandes. Auf Verlangen der KEW hat der Kunde den Zählerstand selbst abzulesen und der KEW spätestens einen Monat nach dem Wechsel des Gaslieferanten in Textform mitzuteilen.

2. Lieferantenkonkurrenz

2.1 Eine Lieferantenkonkurrenz liegt vor, wenn die Entnahmestelle des Kunden von mehreren Gaslieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen wird.

2.2 Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den betroffenen Gaslieferanten statt, erfolgt die Gasbelieferung des Kunden durch den Gaslieferanten, der die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden an den Netzbetreiber zuerst mitgeteilt hat.

VI. Unterbrechung und Beendigung des Gaslieferungsverhältnisses

1. Unterbrechung der Gaslieferung

1.1 Die KEW sind berechtigt, die Gaslieferung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASLB schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

1.2 Bei anderen Zuwerdhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, sind die KEW berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NDAV mit der Unterbrechung der Gaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerdhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft nach § 294 ZPO in Textform darlegt, dass hinreichende Aussicht darauf besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommt. Die KEW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Gaslieferung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerdhandlung steht.

1.3 Die KEW hat die Gaslieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Gasbelieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

2. Ordentliche Kündigung

2.1 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach Abschnitt VII. Ziffer 1.2 bleibt unberührt.

2.2 Die Kündigung bedarf der Textform.

2.3 Die KEW wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Gaslieferungsvertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten verlangen.

3. Fristlose Kündigung

Die KEW ist in den Fällen von Abschnitt VI. Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Gaslieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwerdhandlungen nach Abschnitt VI. Ziffer 1.2 ist die KEW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Abschnitt VI. Ziffer 1.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

VII. Entgelte und Sonstiges

1. Entgelte, Bestimmungsrecht, Änderungen von Entgelten

1.1 Für im Vertrag nicht aufgeführte und nicht anderweitig vereinbarte Nebenleistungen oder Zusatzaufwendungen, die vom Kunden veranlasst oder in dessen mutmaßlichen Interesse von der KEW erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Lieferant die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Dies gilt z.B. für Zwischenrechnungen, Rechnungszweitschriften, Zweikontenführung, Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung.

1.2 Preisänderungen erfolgen unter unveränderter Übernahme und Anwendung des gesetzlichen Preisanpassungsrechts gemäß § 5 Absätze 2 und 3 der als Vertragsbestandteil vereinbarten GasGVV. Das Preisanpassungsrecht umfasst unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Anpassung der Preise durch den Grundversorger neben dem Recht der KEW zur Preiserhöhung auch die Pflicht zur Preissenkung, sofern dies nach gleichmäßigen Maßstäben zu bestimmten Zeitpunkten aufgrund gesunkener Bezugskosten geboten ist. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag mit der Frist des § 20 Absatz 1 GasGVV (ein Monat zum Monatsende) außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

1.3 Sofern Erdgas künftig mit öffentlich-rechtlichen Abgaben, Steuern und/oder Auflagen mit Einfluss auf den Erdgaspreis belastet oder von solchen Belastungen entlastet wird, ändern sich die Erdgaspreise entsprechend. Dies gilt auch für eine Änderung der Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die KEW zur Folge haben. Dies gilt ebenso für Mehrbelastungen zur Vergütungspflicht bei Biogaseinspeisungen. Den Vertragsparteien sind politische Bestrebungen zu weitergehenden Regelungen zur Vergütungspflicht bei Biogaseinspeisungen bekannt.

1.4 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Wird der Kunde nicht nach einem öffentlich bekannt gegebenen Tarif versorgt, tritt an die Stelle der öffentlichen Bekanntgabe die schriftliche oder textliche Mitteilung an den Kunden. Die KEW ist bei öffentlicher Bekanntgabe verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen des Gaspreises werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Bleibt dieser Nachweis aus, so wechselt der Kunde ab dem Zeitpunkt der Änderungen des Gaspreises in die Ersatzversorgung. Die Kündigung bedarf der Textform und soll von der KEW innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigt werden. Die KEW wird kein gesondertes Entgelt für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten verlangen.

2. **Gerichtsstand** ist für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Gasliefervertrag der Ort der Gasentnahme durch den Kunden, bei Kunden, die Käuflaute sind, Garmisch-Partenkirchen.

3. **Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen** werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die KEW ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Werden behördlich Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Haushaltskunden mit Gas außerhalb der Grundversorgung festgesetzt, so gehen diese bezüglich der hiervon betroffenen Haushaltskunden diesen Allgemeine Gaslieferbedingungen vor, soweit sie hiervon abweichende Regelungen enthalten. Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Gaslieferbedingungen bestehen.

4. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der geltenden Datenschutzerklärung der KEW automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

5. Hinweis gemäß EnergieStV

In Bezug auf das gelieferte Erdgas gilt gemäß Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieStV) folgender Hinweis: „Nach § 107 Abs. 2 EnergieStV weisen wir auf Folgendes hin: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der EnergieStV zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

6. **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** für den Bereich Elektrizität und Gas Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Postfach 8001 / 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101 000, Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreis max. 42 ct/min). E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

7. **Informationen über die geltenden Tarife** und Preise (Preisblätter) erhalten Sie im Kundenzentrum der KEW, Innsbruckerstr. 31, 82481 Mittenwald, telefonisch unter den Nummern (08823) 9200-17/-16 und auf unserer Internetseite www.KEWgmbH.de.

Stand: 16. Mai 2018

Karwendel Energie und Wasser GmbH Mittenwald